

Rock 'n' Roll – Club



Cadillac Mengen e.V.

Jugendordnung des RRC Cadillac Mengen e.V.

Alle Mitglieder des Rock 'n' Roll Club Cadillac Mengen e.V. (RRCCM) verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung folgender Jugendordnung:

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder sind

- a) alle Jugendlichen des Vereins bis zum Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) der Jugendwart des RRCCM.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendversammlung hat als Aufgabe und Ziel, den Jugendlichen des Vereins die Freude am und die Fairness im Rock 'n' Roll - Tanzsport zu vermitteln und bei allen Jugendlichen des Vereins die Möglichkeit zu fördern, sich sportlich-aktiv zu entfalten. Dazu gehört auch die Pflege des Gesellschaftlichen Bereichs. Daneben soll sie die volle Integration aller Jugendlicher im Verein erleichtern.

§ 3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet jährlich unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des RRCCM statt. Sie muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum vom Jugendwart schriftlich einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Jugendlichen beschlussfähig.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- a) Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes
- b) Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über die Verwendung zugeteilter Mittel
- d) Beschlussfassung über die Erklärung der Missbilligung von unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes nach Anhörung und Diskussion darüber
- e) Wahl des Jugendwarts und seines Stellvertreters

Der Jugendwart des RRCCM und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt, wenn mindestens drei Jugendliche anwesend sind. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des RRCCM, auch ein bei dieser Jugendversammlung nicht anwesendes Mitglied, soweit zuvor für den Fall der Wahl eine Annahmeerklärung abgegeben wurde. Leiter der Jugendversammlung ist der Jugendwart, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Über jede Jugendversammlung ist ein informatives Protokoll anzufertigen, das vom Jugendwart und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist und dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden muss.

Ausschließlich der Jugendwart ist durch seine Wahl automatisch Mitglied des Vorstandes des RRCCM.

§ 4 Außerordentliche Jugendversammlung

Bei Bedarf ruft der Jugendwart eine außerordentliche Jugendversammlung ein. Er muss sie einberufen, wenn mindestens zehn Jugendliche dies schriftlich beantragen.

§ 5 Änderung der Jugendordnung

Durch einfache Mehrheit der Jugendversammlung kann die Jugendordnung geändert werden. Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des RRCCM.